



Externe Prüfung: Informationen und Antrag

Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis

Wer kann an einer sogenannten „externen“ Prüfung vor der Niederrheinischen IHK in Duisburg teilnehmen?

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) eröffnet auch Menschen ohne einschlägiger Berufsausbildung „in besonderen Fällen“ die Teilnahme an einer IHK-Abschlussprüfung („Externe Prüfung“).

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Verordnung des Ausbildungsberufes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, festgelegt sind. Ausbildungsverordnungen können Sie im Internet abrufen unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>.

Zur Abschlussprüfung können Sie in der Regel zugelassen werden, wenn Sie mindestens das 1 ½-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit laut Verordnung über die Berufsausbildung vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem Sie die Prüfung ablegen möchten (für einen 3-jährigen Ausbildungsberuf sind dies z. B. 4 ½ Jahre Berufspraxis).

Sie können die Teilnahme an der externen Prüfung bei derjenigen IHK beantragen, in deren Bezirk ihr gewöhnlicher Aufenthalt liegt. Die Niederrheinische IHK ist also Ihre Ansprechpartnerin, wenn Sie in der Stadt Duisburg oder in den Kreisen Wesel oder Kleve wohnen. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige IHK (s. www.ihk.de).

Welche Nachweise und Unterlagen benötigt die Niederrheinische IHK?

Es soll in möglichst detaillierter Form nachgewiesen werden, ob die im Berufsbild festgelegten Kompetenzen erworben wurden.

Für eine Zulassung müssen Sie Arbeitszeugnisse über Dauer und Inhalt Ihrer betrieblichen Tätigkeit und - soweit vorhanden - auch Abschlusszeugnisse, Zertifikate oder Nachweise über Schulungsmaßnahmen vorlegen.

Selbstständige Tätigkeiten müssen in geeigneter Weise belegt werden, z.B. durch einen Steuerberater, Gewerbeanmeldungen oder Referenzen.

Anmeldefristen

Anmeldeschlusstermine sind für die Sommerprüfung der 01.02. und für die Winterprüfung der 01.09. eines jeden Jahres.

Ansprechpartner

Ansprechpartner/innen für Ihre Fragen sowie das Zulassungs- und Prüfungsverfahren sind die jeweiligen Prüfungssachbearbeiterinnen (s. www.ihk-niederrhein.de).

Noch Fragen?

Sie wissen nicht, in welchem Ausbildungsberuf Sie sich prüfen lassen können?

Sollten Sie anhand der Tätigkeitsmerkmale und Ausbildungsordnungen keinen anerkannten Ausbildungsberuf finden, werden wir Ihnen nach Erhalt der kompletten Antragsunterlagen mit dem Zulassungsschreiben den Beruf mitteilen, in dem die Prüfung abgelegt werden kann.

Sie haben bereits ein- oder zweimal eine Abschlussprüfung in diesem Beruf abgelegt, aber nicht bestanden? Müssen Sie sich mit diesem Antrag anmelden?

Nein. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt entweder über den Ausbildungsbetrieb, wenn das Ausbildungsverhältnis verlängert wird oder als sog. „Selbstmelder“, wenn die Ausbildung nicht weiter fortgesetzt wird. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine „externe Zulassung“, sondern um eine reguläre Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

Sie haben die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf dreimal (1 Teilnahme, 2 Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden. Können Sie sich hiermit „extern“ anmelden?

Nein. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass eine Prüfung nur zweimal wiederholt werden kann. Es gibt keine Möglichkeit mehr für Sie, diesen Abschluss zu erzielen. Sollten Sie zwischenzeitlich mehrjährige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in anderen Bereichen nachweisen können, kann ggf. ein Antrag auf eine Externenprüfung in diesem anderen Beruf gestellt werden.

Wie können Sie sich auf die Prüfung vorbereiten?

Für die schriftlichen Prüfungsbereiche benötigen Sie umfangreiche Kenntnisse, die normalerweise überwiegend durch die Berufsschule - im Rahmen der regulären Ausbildung - vermittelt werden. Um diese Prüfungsbereiche zu bestehen, müssen Sie sich die erforderlichen Kenntnisse eigeninitiativ aneignen. Anbieter von Vorbereitungslehrgängen auf IHK-Prüfungen finden Sie in unserem Weiterbildungs-Informationssystem WIS. <https://wis.ihk.de>

Bei Abschlussprüfungen, deren Aufgaben bundesweit erstellt werden, bieten einige Verlage alte Prüfungsaufgaben zum Erwerb an. Für die industriell-technischen Berufe finden Sie diese Aufgabensätze unter www.christiani.de sowie für die kaufmännischen und kaufmännisch-verbundenen Berufe unter www.u-form.de. Weitere Hinweise sind bei den Aufgabenerstellungseinrichtungen [Aka Nürnberg](#) und [PAL](#) zu finden.

Zu den praktisch abgeprüften Prüfungsbereichen in der industriell-technischen Ausbildung werden in der Regel so genannte "Materialbereitstellungslisten" geliefert, aus denen hervorgeht, was Sie für die praktische Prüfung benötigen. Diese Listen erhalten Sie rechtzeitig und unaufgefordert nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung.

Ist ein IHK-Fortbildungsabschluss für Sie das Richtige?

Wenn Sie bereits über einen Ausbildungsabschluss verfügen, im Laufe Ihres Werdegangs aber den Beruf oder die Branche gewechselt haben, ist die Teilnahme an einer externen Ausbildungsprüfung für Sie nicht unbedingt der sinnvollste Weg zur Weiterentwicklung Ihrer Karriere. Abschlüsse auf der IHK-Fortbildungsebene (z.B. Fachkaufleute, Fachwirte oder Meisterabschlüsse) sind oft ein interessanteres Ziel für Ihr Bildungsengagement.

Sie können sich informieren unter: <https://www.ihk.de/niederrhein/hauptnavigation/berufliche-bildung/ihk-fortbildungspruefungen>. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch: 0203-2821 0.

Anlage

Antrag auf externe Zulassung zur Abschlussprüfung



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK
Bildung und Technologie
Postfach 10 15 08
47015 Duisburg

**Antrag auf externe Zulassung zur Abschlussprüfung
gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz**

Ich beantrage die externe Zulassung zur Abschlussprüfung:

Beruf: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon/Handy: _____

Email: _____

Als Anlagen füge ich folgende Unterlagen bei:

- Tabellarischen Lebenslauf (ohne Foto)
- Zeugnisse über Ausbildungsabschlüsse
- Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse, die einen möglichst detaillierten Überblick über das Aufgabengebiet der Berufstätigkeit geben
- Bei beruflicher Selbständigkeit: Aussagekräftige Belege, z.B. Nachweis des Steuerberaters, Gewerbeanmeldungen oder Referenzen

Datum/Unterschrift